

Erneuerung alle die Bedingungen zu erfüllen, welche dieses Gesetz vorschreibt, um ursprünglich das Recht des ausschließlichen Eigenthums zu erlangen, und dieses alles in der Frist von 6 Monaten, vom Ablauf der ersten Periode an gerechnet.

Art. 3. In allen Fällen, wo eine Erneuerung der Rechte des Eigenthums, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, Statt finden wird, soll der Verfasser oder Eigenthümer gehalten sein, die Acte, welche seine Rechte bestätigt, durch Insertion in ein oder mehrere, in den vereinigten Staaten erscheinende Journale publiciren zu lassen, und diese Insertion soll während 4 Wochen wiederholt werden.

Art. 4. Um zum Genuß der Vortheile des gegenwärtigen Gesetzes zugelassen zu werden, soll der Verfasser oder Eigenthümer, vor der Publication, ein gedrucktes Exemplar vom Titel seiner Schrift, von seiner Land- oder Seekarte, von seiner musikalischen Composition, von seiner Zeichnung oder von seinem Stich auf der Gerichtskanzlei des Bezirkes, in welchem er wohnt, deponiren. Dem Gerichtschreiber ist aufgetragen und befohlen über dies Depositum auf der Stelle eine Bescheinigung auszustellen und dasselbe in ein zu diesem Zweck gehaltenes Verzeichniß einzutragen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist der Gerichtschreiber befugt, 50 Cents Sporteltaxe zu erheben, und eben so viel für jede attestirte Copie dieser Bescheinigung, welche dem Requirenten oder seinem Mandatar ausgestellt wird. — Außerdem soll der Verfasser oder Eigenthümer, binnen 3 Monaten nach dem Erscheinen seiner Schrift u. s. w., demselben Gerichtschreiber ein Exemplar davon zustellen oder zustellen lassen. Dieser letztere soll wenigstens einmal im Jahr eine vidimirte Liste aller das Recht des literarischen Eigenthums betreffenden Bescheinigungen anfertigen, worin die Data der Attestate und die Titel der Schriften u. angegeben sind, und diese Liste, wie auch die verschiedenen Gegenstände, die er als Depositum in Empfang genommen hat, dem Staatssecretär zusenden, welcher beauftragt ist, jene und diese in seinem Archiv aufzubewahren.

Art. 5. Jedes Individuum, das auf die Vortheile des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch macht, ist verbunden, sein dergestalt garantirtes Recht des Eigenthums dadurch zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß dasselbe auf allen Exemplaren der während der Dauer seines Privilegiums publicirten Ausgaben erwähnt wird. Diese Erwähnung soll also abgefaßt sein: „Einregistriert in Kraft der Congress-Acte durch den und den — am so und so vielten, auf der Gerichtskanzlei des Bezirkes;“ — sie soll gedruckt werden auf den Titel des Buches, oder auf das nächstfolgende Blatt desselben, am obern Rande jeder Karte oder musikalischen Composition, oder auf den Titel eines Bandes von Karten u. u.

Art. 6. Nachdem das Recht des Eigenthums an einer Schrift in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise constatirt ist, und in den Fristen, welche dasselbe bestimmt, soll jede dritte Person, welche ohne Einwilligung des Verfassers oder Eigenthümers (welche Einwilligung schriftlich und in Gegenwart zweier oder mehrerer glaubwürdigen Zeugen ertheilt sein muß) besagte Schrift gedruckt, verkauft oder nachgemacht hat, oder hat drucken, verkaufen oder nachmachen lassen, oder welche, wissend, daß diese Schrift auf die erwähnte Art gedruckt oder nachgedruckt worden ist, ein Exemplar derselben publicirt, verkauft oder zum Verkauf ausgebaut hat, oder dies durch

Anderer hat thun lassen, — gehalten sein: alle Exemplare der besagten Schrift demjenigen auszuliefern, welchem zu der Zeit das rechtliche Eigenthum an derselben zusteht; — sie soll desgleichen verurtheilt sein, für jeden nachgemachten Druckbogen, welcher sich, gegen die Absicht dieses Gesetzes, in ihrem Besitze befindet, gleichviel ob derselbe schon publicirt, aus der Fremde eingeführt*) und zum Verkauf ausgebaut, oder nur gedruckt, oder selbst noch unter der Presse ist, eine Buße von 50 Cents zu entrichten, wovon die eine Hälfte dem rechtlichen Eigenthümer, die andere Hälfte der Staatskasse der vereinigten Staaten zukommt. Die Zahlung dieser Buße kann vor jedem Gerichtshofe, durch eine Forderung, in Form einer gewöhnlichen Schuldforderung, gerichtlich betrieben werden.

Art. 7. (Dieser Artikel enthält die formelle Ausdehnung der Verfügungen des Art. 6. auf den Nachdruck aller andern gedruckten Arbeiten, der Kupfer-, Stahl- und Holzstiche, der Land- und Seekarten und musikalischen Compositionen. Er bestimmt ferner:) Nicht allein der vollständige Wiederabdruck eines Werkes, sondern auch jede Aenderung, Erweiterung oder Beschränkung des wesentlichen Planes desselben, die in der Absicht vorgenommen worden, das Gesetz zu umgehen, ist als Nachdruck zu betrachten**). — Nicht allein die nachgedruckten Exemplare eines Werkes, sondern auch die dazu gehörigen Platten, sollen zum Vortheil des rechtlichen Eigenthümers confiscirt werden. Die Geldbuße für jeden, im Besitze des Nachdruckers befindlichen Abdruck einer Platte soll einen Dollar betragen und nach der Bestimmung von Art. 6. in gleichen Hälften vertheilt werden.

Art. 8. Dieses Gesetz soll nicht dergestalt ausgelegt werden, als ob dasselbe ein Verbot enthielte, eine Schrift, eine Land- oder Seekarte, eine musikalische Composition, einen Druck, einen Stich oder überhaupt ein Werk, dessen Verfasser weder Bürger der vereinigten Staaten, noch durch sein Domicil ihren Gesetzen unterworfen ist, aus der Fremde einzuführen, zu verkaufen, zu drucken oder zu publiciren. (D. F. f.)

B u c h h a n d e l.

Buchhändlerische Waarenberichte.

In einem Schreiben an d. R. vom 6. d. drückt Hr. E. Heil in Darmstadt den Wunsch aus, künftig buchhändlerische Waarenberichte im Börsenblatte erscheinen zu sehen. Die Red. säumt nicht, diesen Vorschlag zur allgemeinen Kunde zu bringen. Es ist nämlich die Rede von „Nachrichten über das Begehren nach buchhändlerischen Fabricaten, oder das Gegenheil davon, Flaueheit der Nachfrage u. s. w., in der Art der Marktberichte an Handelsplätzen über andere Waaren,“ die „am besten durch die leipziger Herrn Commissionaire, versteht sich mit Bewilligung der resp. Herrn Verleger, oder durch diese selbst, gegeben werden könnten,“ und nicht nur allgemein „interessant und nützlich sein würden,“ sondern auch, „in einem

*) Vergleiche Art. 8.

***) In dieser Beziehung fehlt also auch hier die so wünschenswerthe Genauigkeit der Verfügung. Es sollte viel schärfer und detaillirter bestimmt sein, was Nachdruck ist. So lange der Erweis der Absicht, das Gesetz zu umgehen, zur Gültigkeit der Klage erforderlich ist, wird es oft mißlich um die Sache des Klägers stehen, denn diese Absicht ist in den meisten Fällen sehr schwer zu erweisen.
U. d. R.